



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Vorsitzende des
Unterausschusses für Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Antje Grothus MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/4932

A18/1

19. März 2026

Seite 1 von 1

Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 27. März 2026

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

gemäß der Zusage der Landesregierung zur fortlaufenden Unterrichtung des Unterausschusses informiert der beigefügte Bericht „Verdacht illegaler Abfallverbringung: Stand der Untersuchungen in Tagebauen und Betriebsflächen unter Bergaufsicht zu möglichen Umweltauswirkungen“ über den Sachstand der Ermittlung möglicher Umweltauswirkungen der im Verdacht stehenden illegalen Abfallentsorgung in Tagebaue und Betriebsflächen des Bergbaus.

In der Anlage übersende ich den mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr sowie dem Ministerium der Justiz abgestimmten Bericht mit der Bitte, diesen an die Mitglieder des Unterausschusses für Bergbausicherheit weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie für die Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 27. März 2026

Seite 1 von 9

Verdacht illegaler Abfallverbringung: Stand der Untersuchungen in Taubebauen und Betriebsflächen unter Bergaufsicht zu möglichen Umweltauswirkungen

A.

Internetpräsenz zur Information der Öffentlichkeit

Für eine größtmögliche Transparenz zum Thema möglicher Umweltauswirkungen mutmaßlicher illegaler Abfallverbringungen an hierfür nicht zugelassenen Orten haben das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie die Grundlagen für eine Internetpräsenz der Fachbehörden abgestimmt. Damit wird der Öffentlichkeit eine umfassende Informationsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Mit dieser Internetpräsenz wird zentral über den aktuellen Sachstand der Gefahrenbeurteilung und Gefahrenabwehr zu allen öffentlich von den Strafverfolgungsbehörden benannten Verdachtsstandorten informiert, soweit dies im Rahmen der umweltinformativrechtlichen Bestimmungen und der weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Belange der geschädigten Grundstückseigentümer, für eine öffentliche Bereitstellung von Informationen möglich ist. Es werden Informationen bereitgestellt, die aus der Gefahrenermittlung stammen, bzw. die über die Landtagsberichte bekannt sind.

Bezüglich der Verdachtsstandorte im aufsichtlichen Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde wurde auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg ein zentraler Bereich eingerichtet, der über folgenden Link erreichbar ist.

<https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/rohstoffgewinnung/verdacht-der-illegalen-entsorgung-belasteter-boeden>

Unabhängig vom Stand der strafrechtlichen Ermittlungen werden weitere Informationen veröffentlicht, sobald im Zuge der Untersuchungen zur Gefahrenbeurteilung eine konkrete Gefahr für Mensch und Umwelt im Zusammenhang mit illegalen Bodenablagerungen festgestellt wird.

Über Einzelfälle im Zuständigkeitsbereich der Umweltbehörden wird auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) informiert.

<https://www.lanuk.nrw.de/themen/boden/illegale-entsorgung-von-boden-material>

Die Informationen werden nach positivem Durchlaufen eines zwischen den beteiligten Ministerien und Landesdienststellen abgestimmten Freigabeverfahrens auf den jeweiligen Internetseiten veröffentlicht. Sobald der strafrechtliche Ermittlungsstand die Benennung weiterer Standorte ermöglicht, werden entsprechende Informationen dazu auf diesen Seiten ergänzt.

B.

Zu dem öffentlichen schriftlichen Bericht der Landesregierung trägt der Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz folgendes bei:

„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund hat dem Ministerium der Justiz unter dem 4. März 2026 wie nachstehend berichtet:

,I.

Die Ermittlungen im Ermittlungskomplex „Boden NRW“ dauern weiter an. Dies gilt auch hinsichtlich des Tagebaus Garzweiler sowie der bereits bekannten weiteren Tagebaue in Nordrhein-Westfalen.

Dabei erstrecken sich die Ermittlungen unter anderem auf die Auswertung zwischenzeitlich bekannt gewordener weiterer Drohnenaufnahmen, die nach derzeitigem Stand der Ermittlungen in der Zeit vom 17.11.2022 bis zum 26.09.2023 von einer bisher unbekannt Person am Rossenrayer Feld Süd angefertigt worden sind. Diese zeigen u. a. Verkippungsaktivitäten.

II.

Im Zuge der Ermittlungen konnten zudem konkrete Tage im Zeitraum vom 19.02. bis zum 26.11.2024 eingegrenzt werden, in denen es nach aktuellem Stand der Ermittlungen zur Verkippung von belasteten Böden in Tagebauen in Kamp Lintfort gekommen ist. Mit Schreiben vom 17.02.2026 ist der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6: Bergbau und Energie –

mitgeteilt worden, dass der Verdacht besteht, dass in dieser Zeit insgesamt 24.284,88 Tonnen zu den Tagebauen Rossenray und Rossenrayer Feld Süd verbracht worden sind, welche einen Belastungsgrad \geq Z2 aufwiesen. Dabei sollen jedenfalls 4.625,14 Tonnen zum Tagebau Rossenray und 10.977,58 Tonnen zum Tagebau Rossenrayer Feld Süd transportiert worden sein. Hinsichtlich der verbleibenden Menge von 8.682,16 Tonnen konnte eine genaue Abkipfstelle nicht konkretisiert werden.⁴

Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat dem Ministerium der Justiz am 09.03.2026 mitgeteilt, er habe gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung keine Bedenken.“

C.

1. Sachstand der Gefahrenermittlung in den unter Bergaufsicht stehenden Tagebauen nach Hinweisen der Zentralstelle für die Verfolgung der Umweltkriminalität in Nordrhein-Westfalen (ZeUK NRW)

In der Fortführung der o. g. Berichterstattungen an den Unterausschuss Bergbausicherheit wird dazu Folgendes berichtet.

Die von der ZeUK NRW mit dem Schreiben vom 17. Februar 2026 (siehe oben Abschnitt B.) an die Bergbehörde übersandte Liste der Lastkraftwagenanlieferungen wurde von der Bergbehörde geprüft. Im Hinblick auf die Anlieferungsmenge von 8.682,16 Tonnen ohne genaue Angabe einer Abkipfstelle hat die Bergbehörde bei der ZeUK NRW um die zur Verfügungstellung der vorliegenden Kippscheine gebeten und diese zeitnah von dort erhalten.

Auf Grundlage dieser Hinweise prüft die Bergbehörde nun kurzfristig, inwieweit sich die mögliche Gefahrenlage weiter konkretisieren lässt.

Für die Beurteilung der Gefahrenermittlung und ggf. Planung von Gefahrenabwehrmaßnahmen wird ein Gutachterbüro beauftragt. Erste Abstimmungsgespräche haben dazu stattgefunden.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde berichtet zum Sachstand der Untersuchungen möglicher Umweltauswirkungen darüber hinaus wie folgt.

Tagebau Rossenrayer Feld-Süd

Seite 4 von 9

Wasserproben aus dem Tagebausee

Am 28. Juli 2025 wurden durch die Bergbehörde Wasserproben aus dem Gewinnungssee des Tagebaues genommen und analysiert. Es konnten keine Polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) festgestellt werden. Die Probenahmestellen sowie die Analyseergebnisse können dem im Downloadbereich der o.g. Internetpräsenz abrufbaren Dokument entnommen werden.

Verkehrsfläche im Tagebau Rossenrayer Feld-Süd

Es bestand der Verdacht, dass unter einer asphaltierten Fläche belastetes Material eingebracht worden sei. Diese „Asphaltverdachtsfläche“ liegt im Bereich der Zufahrt/Bürocontainer im Bodenannahmebereich des Tagebaus.

Eine akute Grundwassergefährdung war unter Berücksichtigung der bestehenden Oberflächenversiegelung und des bereichsweise hohen Grundwasserflurabstandes auf der Grundlage der ersten Befunde nicht erkennbar.

Um eine abschließende Bewertung hinsichtlich einer möglichen Grundwasserbeeinflussung zu erstellen, wurde gutachterlich eine Beweisführung mittels tiefenspezifischer Grundwassersondierungen (Direct-Push Sondierungen) auf Kosten des Unternehmers durchgeführt. Dazu wurden Anfang Dezember 2025 auf der Fläche fünf Direct-Push Sondierungen niedergebracht und beprobt. Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für "Bodenschutz und Altlasten" kommt in seinem abschließenden Gutachten zu dem Ergebnis, dass eine umweltrelevante Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser nicht erkennbar sei. Die Durchführung spezieller Sicherungs-/ oder Sanierungsmaßnahmen seien mit Blick auf die durchgeführten Untersuchungen, die aktuelle Nutzung sowie der vorhandenen Oberflächenversiegelung nicht notwendig.

Bei dem in Rede stehenden Bereich handelt es sich um eine temporäre Verkehrsfläche, die nach Abschluss der Verfüllung des Tagebaus inklusive des Straßenunterbaus zurückgebaut und ordnungsgemäß entsorgt wird.

Das Gutachten kann im Downloadbereich der o.g. Internetpräsenz abgerufen werden.

Tagebau Rossenray

Seite 5 von 9

Wasserproben aus dem Tagebausee

Am 28. Juli 2025 wurde durch die Bergbehörde eine Wasserprobe aus dem Gewinnungssee des Tagebaues Rossenray genommen und analysiert. Es konnten keine Polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) festgestellt werden. Die Probenahmestelle sowie die Analyseergebnisse können im Downloadbereich der o.g. Internetpräsenz eingesehen bzw. abgerufen werden.

Weitere Prüfungen und Untersuchungen im Umfeld der Tagebaue Rossenrayer Feld-Süd und Rossenray

Aufgrund der Sorge vor einer Belastung des Grundwassers im Umfeld der Tagebaue Rossenrayer Feld-Süd und Rossenray steht die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde mit dem Kreis Wesel (Kreisgesundheitsamt, Untere Wasserbehörde), dem Vorsitzenden des Kleingartenvereins (Kleingartenanlage Flora Rossenray) und dem regional zuständigen Wasserverband (LINEG) im Austausch.

Am 8. Januar 2026 wurden der Brunnen des Kleingartenvereins Flora Rossenray sowie drei private Grundwasserbrunnen zur Brauchwasserförderung in der Gemarkung Rossenray beprobt. Es konnten keine Polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) festgestellt werden. Alle Parameterwerte gemäß den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sind unterschritten, bis auf eine leichte Erhöhung des Parameters Sulfat. Sulfat ist in der Trinkwasserverordnung als Indikatorparameter festgelegt und wird vor allem aus technischen Gründen überwacht (ein hoher Gehalt von Sulfat im Wasser kann in Rohrleitungen aus Edelstahl, Aluminium und Kupfer zu Lochkorrosion führen; eine niedrige Konzentration von Chlorid begünstigt diesen Effekt). Die erhöhten Werte sind geogen bedingt (auf natürliche chemische, physikalische und biologische Prozesse im Untergrund zurückzuführen).

In drei Proben wurden Sulfatwerte zwischen 269 – 274 mg/l ermittelt. Die Sulfatwerte von handelsüblichem Mineralwasser liegen zwischen wenigen mg/l bis über 1.400 mg/l, daher gelten nach Angaben des Kreisgesundheitsamts auch Konzentrationen über 500 mg/l für gesunde Erwachsene als gesundheitlich unbedenklich. Bei den in Frage stehenden Brunnen handelt es sich nicht um Trinkwasserbrunnen.

Am 15. Januar 2026 wurden drei private Trinkwasserbrunnen in der Gemarkung Rossenray beprobt. Es konnten ebenfalls keine PAK festgestellt werden. Die weiteren Parameterwerte sind unauffällig und liegen unterhalb der Anforderungen der TrinkwV.

Die Betreiber der Brunnen wurden durch das Gesundheitsamt des Kreises Wesel über die Ergebnisse informiert.

Grundwasserfließrichtungen und Einfluss einer Pumpanlage der Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) auf die Grundwasserfließrichtung

In der vorangegangenen Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit wurde die durch die Bergbehörde getroffene Annahme zu den Grundwasserfließrichtungen aus den Daten des Jahres 2024, nachdem die Kleingartenanlage Flora Rossenray nicht im Abstrombereich des Tagebaus Rossenrayer Feld-Süd liegt, bezweifelt. Die Bergbehörde wurde gebeten, diese Annahmen anhand der Daten der LINEG zu überprüfen.

Die LINEG erstellt Grundwassergleichenpläne für das Frühjahr und den Herbst eines Jahres. Dadurch werden jahreszeitlich hohe und niedrige Grundwasserstände repräsentiert. Die Grundwassergleichen aus den Daten des Jahres 2025 wurden durch die LINEG finalisiert und für das Untersuchungsgebiet (Umfeld des Tagebaus Rossenrayer Feld-Süd) der Bergbehörde zur Verfügung gestellt. Die Grundwassergleichenpläne basieren auf Messwerten, die an den Grundwassermessstellen der LINEG im quartärzeitlichen Aquifer (oberes Grundwasserstockwerk) regelmäßig erhoben werden. Diese Daten bilden die örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der geogenen und anthropogenen Einflüsse ab.

Die Grundwassergleichenpläne stellen jeweils kurze zeitliche Zustände dar, die jedoch als repräsentativ für das lokale Strömungsregime angesehen werden können. Eine grundlegende Veränderung der Grundwasserfließrichtungen vor Ort wurde nach Aussage der LINEG in den vergangenen Jahren nicht festgestellt. Die durch die Bergbehörde getroffenen Annahmen zu den Grundwasserfließrichtungen aus den Daten des Jahres 2024, nachdem die Kleingartenanlage Flora Rossenray nicht im Abstrombereich des Tagebaus Rossenrayer Feld-Süd liegt, sind somit auch für das Jahr 2025 gültig.

LINEG-Grundwasserbeprobungen

Die Grundwasserverhältnisse sowie die hydrochemischen Stofffrachten werden durch die LINEG überwacht. Sollten kritische Befunde in Messstellen vorliegen, werden die zuständigen Behörden nach Aussage der LINEG umgehend informiert, um das weitere Vorgehen eng abzustimmen.

Die LINEG wurde um Bereitstellung vorhandener Prüfberichte zur Grundwassergüte im Untersuchungsraum gebeten. Die Vorlage dieser Daten steht (Stand 11. März 2026) noch aus.

Auswertung des von Herrn Schneider MdL bereitgestellten Bild- und Videomaterials zum Tagebau Rossenrayer Feld-Süd

Im Nachgang der Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 5. Dezember 2025 wurde der Bergbehörde von Herrn Schneider MdL am 7. Dezember 2025 ein Link zu umfassendem Bild- und Videomaterial des Zeitraumes vom 17. November 2022 bis zum 26. September 2023 zur Verfügung gestellt. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie hat darüber auch das Ministerium der Justiz und das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr informiert.

Hierbei handelt es sich um Drohnenaufnahmen, welche den Verfüllkörper sowie einzelne Arbeitsvorgänge bzw. Verkippvorgänge im Bodenanahmebereich des Tagebaus Rossenrayer Feld-Süd zeigen.

Aus diesem Bild- und Videomaterial lässt sich erkennen, dass die Bodenmieten teilweise so nah an die Seeböschungskante aufgeschoben worden sind, dass Teilmengen des Bodenmaterials in den See abrutschen.

Der Unternehmer wurde angewiesen, die Mieten so anzulegen, dass sie mit ausreichendem Abstand zur Seeböschung lagern. Die Mitarbeitenden des Unternehmers wurden erneut für diese Arbeiten unterwiesen.

Über die Ergebnisse der aufsichtsbehördlichen Bewertung des Bild- und Videomaterials wird die ZeUK NRW unterrichtet.

Rechtliche Einordnung des bereitgestellten Bild- und Videomaterials im Hinblick auf die von Herrn Schneider MdL in der Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 5. Dezember 2025 angefragte Möglichkeit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens

Anknüpfungspunkt für die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens in Bezug auf diese Handlungen ist ein hinreichender Tatverdacht bezüglich der Verwirklichung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes. Die Tatbestände sind im § 147 des Bundesberggesetzes (BBergG) enumerativ aufgeführt.

Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ist derzeit nicht durchzuführen. Nach § 21 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird nur das Strafgesetz angewendet, falls eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist. Das Ordnungswidrigkeitenrecht wird „verdrängt“.

Soweit das strafrechtliche Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft nicht weitergeführt oder eingestellt wird, wird die Sache an die Bergbehörde zurückgegeben. Ebenso kann die Handlung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, falls im Ergebnis des strafrechtlichen Verfahrens keine Strafe verhängt wird (§§ 21 Abs. 2 und 43 Abs. 1 OWiG).

Wie von Herrn Schneider MdL in seiner E-Mail vom 7. Dezember 2025 an die Bergbehörde ausgeführt, seien die besagten Drohnenaufnahmen auch an die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihres strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens weitergeleitet worden. Die Bergbehörde hat den Ausgang dieses Verfahrens abzuwarten. Soweit ein Ordnungswidrigkeitenverfahren in Zukunft durchzuführen ist, kann die Bergbehörde auf die bereits gewonnenen Erkenntnisse zurückgreifen.

Trockentagebau

Zu dem **Trockentagebau** mit bestehendem Verdacht des Einbaus asbesthaltiger Abfälle sind die weiteren Ergebnisse des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens abzuwarten.

2. Zu weiteren Betrieben unter Bergaufsicht (Tagebaue und Betriebsflächen)

Betriebsfläche (Bohrplatz) unter Bergaufsicht

Zu dem im Jahr 2022 bergrechtlich zugelassenen und erstellten Bohrplatz ist folgender Zwischenstand festzuhalten:

Auf der Betriebsfläche, auf der in naher Zukunft eine Bohrung abgeteuft werden soll, haben die Untersuchungen und Beprobungen am 18. und 19. November 2025 unter Begleitung des Gutachters und in Abstimmung mit der Bergbehörde stattgefunden.

Am 13. Februar 2026 hat die Bergbehörde das Gutachten zu den Untersuchungsergebnissen erhalten. Der Ausgangsverdacht hat sich nach Angaben des Maßnahmenträgers nicht bestätigt. Eine Bewertung der Bergbehörde steht noch aus.

Trockentagebau unter Bergaufsicht

Zum Trockentagebau, für den im Rahmen einer Überwachungsaktion einer Kreisbehörde der Bergbehörde ein Hinweis auf mutmaßlich illegale Bodenverbringung übermittelt wurde und daraufhin das Unternehmen nach Aufforderung der Bergbehörde das Material ausgekoffert und ordnungsgemäß entsorgt hat, bleibt der Fortgang des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens abzuwarten.

Tagebau Garzweiler

Zum Tagebau Garzweiler sind alle Informationen auf der oben angegebenen Internetseite einzusehen. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse der Gutachtenden ist eine Gefährdung des Grundwassers in den vier Bodenverwertungsbereichen des Tagebaus Garzweiler nicht zu erwarten. Es besteht kein Bedarf an weiteren Detailuntersuchungen, solange keine Hinweise bzw. Anhaltspunkte auf konkrete Einbauorte belasteter Bodenmaterialien vorliegen. Entsprechende Hinweise oder Anhaltspunkte auf konkrete Einbauorte belasteter Bodenmaterialien liegen der Bergbehörde nicht vor.

Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dauern an.